

B e r i c h t i g u n g
**der Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über berufsbildende
Schulen (EB-BbS-VO) und anderer schulrechtlicher Bestimmungen**

Der RdErl. des MK vom 20. 7. 2001 (Nds. MBl. S. 583) – VORIS 22410 01 82 50 001 –
wird wie folgt berichtigt:

1. Abschnitt I Nr. 1.1.5.1.2 erhält folgende Fassung:

„1.1.5.1.2 Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 12 und die bisherigen Nrn. 13 bis 21 werden
Nrn. 14 bis 22.“

2. Abschnitt III Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Nr. 17.1 erhält folgende Fassung:

„17.1 Die Fachhochschulreife wird auf Antrag zuerkannt. Im Fall von § 1 Abs. 3
Nr. 1 Buchst. a ermittelt die Schule bei der Versetzung in die Kursstufe

a) für die gymnasiale Oberstufe aus der Bewertung der anzurechnenden zwölf
Fächer gemäß § 9 Abs. 2 VO-GO eine Gesamtpunktzahl und Durchschnitts-
note nach Anlage 6 und stellt eine Bescheinigung hierüber nach Anlage 7
aus,

b) für das Fachgymnasium aus der Bewertung der gemäß § 5 BbS-VO heran-
zuziehenden Fächer eine Durchschnittsnote und stellt eine Bescheinigung
hierüber nach Anlage 7 aus.“

- Nds.MBl. Nr. 30/2001 S.681